

*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



## **Satzung des Deutschen Sloughi Club 1980 e. V. (DSC)**

### **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

#### **§1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit**

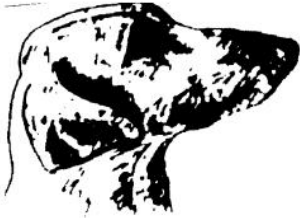
1. Der Verein führt den Namen Deutscher Sloughi Club 1980 e. V., abgekürzt DSC. Er wurde 1980 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter Nr. VR 50231 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 44867 Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
4. Der DSC ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. der seinerseits Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der DSC und seine Mitglieder erkennen die Satzung des VDH und seine Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der DSC verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der DSC unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der DSC versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Sloughi nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 188. Demgemäß fördert der DSC alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rasseneinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO durch Förderung der Zucht der afrikanischen Sloughis, ihrer Verbreitung und Verbesserung durch die Erhaltung dieser vom Aussterben bedrohten Rasse sowie durch die Vertretung der allgemeinen Interessen der Liebhaber dieser Rasse.
3. Der DSC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 Gemeinnützigkeits-Verordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

#### **§3 Mittel zum Zweck**

1. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere: Erstellung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH- Zucht-Ordnung und ihre Bekanntgabe, sowie die Festlegung von Mindesthaltungsbedingungen.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



2. Führung des international (FCI) anerkannten Zuchtbuchs für die Sloughis nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung.
3. Ausbildung von Richteranwältern und Zuchtwarten sowie Ernennung von Richtern und Zuchtwarten.
4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
6. Mitwirkung bei Sonderausstellungen anlässlich allgemeiner Rassehund- Ausstellungen; Veranstaltung von Clubschauen. Veranstaltung von Rennen und Coursings.
7. Zusammenarbeit mit gleichartigen ausländischen Vereinigungen.
8. Information der Mitglieder über die Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Informationen der Mitglieder über wissenschaftliche Erkenntnisse der Kynologie sowie theoretische und praktische Wissensvermittlung in allen Fragen der Zucht und der Haltung von Sloughis.
10. Bekanntgabe von Clubangelegenheiten und kynologischen Fragen in einem Rundschreibendienst.
11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
12. Förderung des allgemeinen Interesses am Sloughi.

#### **§ 4 Zuchtordnung, Richterordnung und Ausstellungsordnung**

Die Aktivitäten des DSC und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Sloughizucht sind in einer Zuchtordnung, einer Richterordnung und einer Ausstellungsordnung geregelt. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des DSC. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Zuchtausschusses mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.

Die Richterordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des DSC. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Zuchtrichterversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert,

Die Ausstellungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des DSC. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand, und zwar:
  - 2.2.1 der gesetzliche Vorstand
  - 2.2.2 der engere Vorstand
  - 2.2.3 der erweiterte Vorstand
- 3 Der Ehrenrat



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



4 Die Kassenprüfer

5 Der Zuchtausschuss

#### **§5 Bindungswirkung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, sowie sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der ROI. und/oder dem Recht des VDH stehen.

## **II. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 7 Allgemeines**

1. Mitglied des DSC kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgaben des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Es hat dem DSC bei Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren, insbesondere auch Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Tiere sind gewissenhaft im Sinne des Tierschutzgedankens, der gesetzlichen Bestimmungen und der Mindesthaltungsbedingungen des DSC zu halten und zu pflegen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 18 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 18 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

3. Das Mitglied ist berechtigt, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und hat das aktive und passive Wahlrecht. Es kann Beratung und Unterstützung in allen die Zucht und Haltung des Sloughi betreffenden Fragen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten verlangen. Es hat Anspruch auf Benutzung des Zuchtbuches des DSC entsprechend den jeweils gültigen Zuchtbestimmungen mit allen Anlagen.

4. Die Mitgliedschaft als solche enthält keine automatische Berechtigung, als Züchter von Sloughis im DSC tätig zu werden. Voraussetzung ist vielmehr die Anerkennung der Zuchtordnung und der anderen einschlägigen Bestimmungen des DSC, sowie die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.

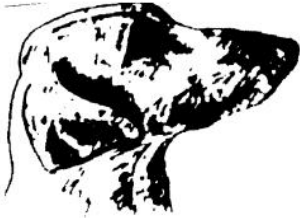
### **§8 Anmeldung, Widerspruch**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in den Vereinsnachrichten kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

#### **§10 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1.1 Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.

1.2 Hundehändler und gewerbsmäßige Hundeverkaufsvermittler.

2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliederverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren Vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

#### **§ 11 Beitrag**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

#### **§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Personen (Ehegatten, Kinder, Lebensgefährten/innen) die mit dem Hauptmitglied in häuslicher Gemeinschaft leben (Familienmitglieder). Eine Auflösung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des DSC bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb des in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des DSC.

2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

#### **§14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

#### **§ 15 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten

Beiträge nicht zurückgezahlt.

#### **§ 16 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des DSC zu richten.

#### **§ 17 Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall des § 10 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des DSC nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des DSC fällig geworden sind, getilgt hat. Der Streichung muss mindestens eine Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung vorausgehen.

2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung und Ablauf der Anhörungsfrist durch den Vorstand.

3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des DSC auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

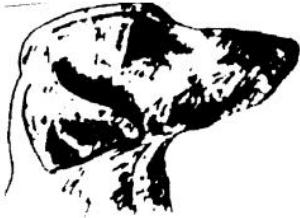
#### **§ 18 Erlöschen durch Ausschluss**

1. Der Ausschluss kann erfolgen:

1.1 bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen (schuldhaften) Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des DSC.

1.2 bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.

2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

3.1 bei einem die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;

3.2 bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen

Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

3.3 bei unsportlichen und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

3.4 bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;

3.5 bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;

3.6 bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben - auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Verein - in unmittelbarem Zusammenhang steht.

3.7 gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehund-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Mitglied des Vorstandes sind

4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zum dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

5. In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nrn. 1-6 kann auch auf zeitweiligen Ausschluss oder eine mildere Strafe erkannt werden.

### **III. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§19 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DSC.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

#### **§ 20 Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens einen Monat vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen. Maßgebend für die Einhaltung der Monatsfrist bei schriftlicher Einladung ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



## **§ 21 Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des DSC einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des DSC können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Beschlüsse zu Beiträgen müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnung sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

## **§ 22 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die Leitung der Versammlung einer anderen in der Versammlung anwesenden Person zu übertragen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

## **§ 23 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1 Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;

2 Entgegennahme der Rechnungslegung;

3 Berichte der Kassenprüfer;

4 Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;

5 Entlastung des Vorstandes;

6 Wahl des engeren Vorstandes;

7 Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;

8 Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weitere zwei Stellvertreter der Beisitzer;

9 Wahl der Beisitzer für den Zuchtausschuss und den Zuchtrichterausschuss;

10 Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Tierschutzbeauftragte) einschließlich Vertreter;

11 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



12 Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;

13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

14 Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;

15 Verleihung von Auszeichnungen;

16 Ernennung von Ehrenmitgliedern;

17 Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

#### **§ 24 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller Anwesenden verlangt wird. Für Wahlen gelten die §§ 32 bis 39.

#### **§25 Versammlungsprotokoll**

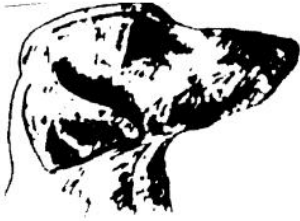
1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben, Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

#### **§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Wesentlichen die §§ 19-25 entsprechend. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedoch spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



entsprechend bekannt gegeben werden. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

#### **IV. Abschnitt: Der Vorstand**

##### **§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
2. dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden  
dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretendem Vorsitzenden)

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

3. Im Innenverhältnis darf hierbei der zweite Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

##### **§ 28 Der engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)

dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)

dem Geschäftsführer

dem Zuchtleiter

dem Kassenwart

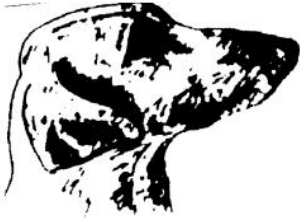
Die Vereinigung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorsitzenden. Auch wer zwei Ämter in seiner Person vereinigt, hat nur eine Stimme.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter fernmündlich, per Fax oder auf elektronischem Wege (Email) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Die Festlegung der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung und der Ausschluss eines Mitglieds dürfen jedoch nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufenen Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgenau festzuhalten sind. Die



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 29 Aufgaben des engeren Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des DSC, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

2.4 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts

2.5 Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

2.6 Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen

2.7 Die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten

2.8 Die Ausführung von Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates

2.9 Die Verleihung von Auszeichnungen

2.10 Bestellung des Schriftleiters

2.11 Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle

2.12 Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist

2.13 Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2.14 Die Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr

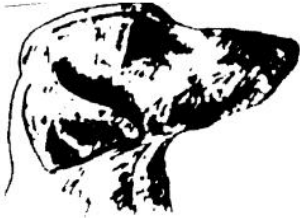
2.15 Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

3. Unabhängig von disziplinarischen Maßnahmen ist der Vorstand berechtigt, begünstigende Vereinsakte, beispielsweise eine Zuchtzulassung, zu widerrufen, wenn

3.1 der begünstigende Vereinsakt durch falsche Angaben bewirkt wurde;

3.2 die Organe des DSC bei Erlass des begünstigenden Vereinsaktes

irrtümlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und eine solche Maßnahme aus Gründen der Reinzucht oder des Tierschutzes dringend geboten ist.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



3.3 Der Widerruf ist - außer in den Fällen der Erschleichung des begünstigenden Vereinsaktes - nur binnen eines Jahres nach Erlass zulässig.

### **§30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der

Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen treten automatisch außer Kraft, wenn sie nicht der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser bestätigt werden. 3.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnung sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

### **§31 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1 dem engeren Vorstand

2 dem Ausstellungswart

3 allen Zuchtwarten und Zuchtrichtern des DSC

4 dem Richterobmann

Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und Berater des DSC. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der laufenden Amtsperiode findet § 32.2 entsprechende Anwendung.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben mindesten einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf stattzufinden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 32 Allgemeines**

1. Amtsträger des DSC werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Der Zuchtleiter muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. 1 entgegensteht.

### **§ 33 Wahl des Vorstandes**



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen. Auf geheime Wahl kann jedoch verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung steht und gegen die öffentliche Wahl von keinem Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen in jedem Fall geheim gewählt werden.

#### **§ 34 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindesten Erstem juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

#### **§ 35 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses**

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Zuchtleiter), dem Richterobmann und zwei Zuchtwarten als Beisitzer.
2. Die Beisitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Bei allen Änderungen der Zuchtordnung ist der erweiterte Zuchtausschuss zu hören, der aus dem Zuchtausschuss und allen übrigen Zuchtwarten besteht.

#### **§ 36 Wahl der Mitglieder des Zuchtrichterausschusses**

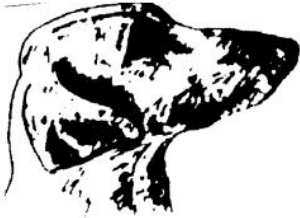
1. Die Besitzer des Zuchtausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH- Richterausweises sein,
4. Kann der Zuchtrichterausschuss auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH,

#### **§ 37 Wahl des Ausstellungswarts**

Der Ausstellungswart sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **§ 38 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindesten zwei Stellvertretern.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

#### **§ 39 Wahl des Tierschutzbeauftragten**

1. Der Tierschutzbeauftragte wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Dem Tierschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung aller tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des DSC, der Züchter und übrigen Mitglieder nach innen und außen. Hierbei arbeitet er mit allen Zuchtwarten und Zuchtorganen des Clubs sowie mit den zuständigen Veterinärbehörden zusammen. Ihm obliegt ferner die Vermittlung von in Not geratenden Sloughis, einschließlich der Beratung der alten/neuen Besitzer.
3. Der Tierschutzbeauftragte hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

#### **§ 40 Wahl der Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

#### **§ 41 Wahl per Handzeichen**

Mit Ausnahme der Mitglieder des engeren Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, sofern nur ein Kandidat zu Verfügung steht und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

### **VI. Abschnitt: Vereinsstrafen**

#### **§ 42 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 18 sind:

Ausschluss auf Dauer oder auf Zeit 1.1

1.2 Geldbuße (von 50,00 Euro bis 300,00 Euro)

1.3 Verweis

1.4 Verwarnung

1.5 Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

1.6 Bei Zuchtverstößen können ferner die übrigen in der Zuchtordnung, bei Verstößen in

Zusammenhang mit dem Besuch oder Teilnahme an einer Ausstellung die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

1.7 Bei Verstößen gegen die Pflichten als Zuchtrichter können die in der Richterordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

2. Vor Verhängung einer jeden Vereinsstrafe hat eine mündliche oder schriftliche Anhörung zu erfolgen. Jede Vereinsstrafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen.

3. Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



- der Vorstand (§ 42 Abs.4)
- der erweiterte Vorstand (§ 42 Abs.5)
- die Mitgliederversammlung (§ 42 Abs.5)
- der Ehrenrat des DSC als Einspruchsorgan (§§ 42 Abs.7, 44)
- das Verbandsgericht des VDH (§ 42 Abs.7)

Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates des DSC können auch im schriftlichen Verfahren ergehen. Dies gilt nicht für den Ausschluss von Mitgliedern durch den engeren oder erweiterten Vorstand.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des Absatzes 1 zuständig. Ist ein Mitglied des (engeren) Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Der Erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des (engeren) Vorstandes nicht gebunden.

5. Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des (engeren) Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder auf Aberkennung des Vorstandsamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die auch auf schriftlichem Wege eingeholt werden kann.

6. Die Disziplinarentscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteter Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist. 7.

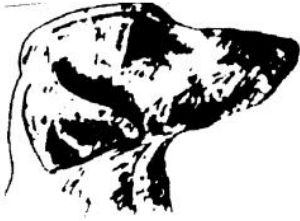
Gegen die Strafsentscheidung des engeren und erweiterten Vorstandes kann der Ehrenrat des DSC e.V. angerufen werden. Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates kann der/die Betroffene die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH anrufen.

8. Der Einspruch gegen eine Vereinsstrafe ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand einzulegen, der diesen an das Einspruchsorgan weiterleitet. Innerhalb der gleichen Frist ist der vorgesehene Vorschuss zur Durchführung des Einspruchsverfahrens zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder zur Zahlung des Vorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.

9. Der engere oder der erweiterte Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung in den Fällen des § 42 Abs. 5, können beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedschaftsrechte suspendiert werden. Entsprechendes gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung.

### **§ 43 Sonstige Vereinsstreitigkeiten**

In anderen Fällen als der Überprüfung von Vereinsstrafen (z.B. der Anfechtung sonstiger Vereinsakte oder der unter § 47 Abs. 2 aufgeführten Streitigkeiten) können die Parteien die Zuständigkeit des Ehrenrates des DSC oder die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbaren. Wird die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts vereinbart, ist dessen Verfahrensordnung maßgebend. Andernfalls steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



Ein Mitglied, das einen ihm gegenüber erlassenen Vereinsakt (wozu auch die Weigerung gehört, einen Vereinsakt zu erlassen) gerichtlich anfechten möchte, kann dies nur binnen 6 Wochen tun; andernfalls wird es behandelt, als habe es den Vereinsakt anerkannt. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **VII. Abschnitt Ehrenrat (bzw. Schiedsgericht)**

### **§ 44 Ehrenrat**

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus §34.
2. Der Ehrenrat des DSC entscheidet über Einsprüche gegen alle Disziplinaentscheidungen des engeren und erweiterten Vorstandes. Soweit kein Ehrenrat des DSC besteht, ist das Verbandsgericht des VDH Berufungsinstanz. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines Ehrenrates zwischenzeitlich entfallen, weil beispielsweise keine rechtserfahrene Person als Vorsitzender zur Verfügung steht.

Soweit der Ehrenrat des DSC erstinstanzlich über den Einspruch entschieden hat, ist, sofern nicht auf einen Verweis, eine Verwarnung oder Geldbuße erkannt wurde, Berufung an das VDH-Verbandsgericht möglich.

Entscheidet das VDH-Verbandsgericht erstinstanzlich über einen Einspruch, ist ein Vereins- bzw. verbandsinternes Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

Der Ehrenrat ist ferner kraft Vereinbarung zuständig:

- Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit. - Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. - Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des DSC ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,- Euro, was jedoch nicht gilt, wenn der Vorstand den Ehrenrat anruft. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Verbandsgerichts des VDH ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch dessen Verfahrensordnung bestimmt wird und derzeit 500,- Euro beträgt.

## **VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 48 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§49 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.



*Deutscher Sloughi Club 1980 e. V.*

<https://deutscher-sloughi-club.de>



2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 25) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer den Mitgliedern auf Anforderung bekannt zu geben.

## **IX. Abschnitt: Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

### **§ 50 Auflösung**

1. Die Auflösung des DSC kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 24 Abs. 1 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden, wobei mindestens 50% der Mitglieder erschienen sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V (FKG)

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der DSC aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.